

der Position für Schreibhilfe und Kanzlei, die um ein Geringes überschritten sind, hinter den Anschlägen zurückbleiben, so bedarf es keiner Nachbewilligung, wenn die sämtlichen Positionen des Budgets der Gewerbekammer für übertragbar erklärt werden und genehmigt wird, daß der sich aus der Verwaltung des Gewerbehauses für 1915 ergebende Fehlbetrag aus der Position II 14 der Ausgaben für die Gewerbekammer gedeckt wird.

Der Senat erklärt sich hiermit einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Mitteilung des Senats

vom 17. März 1916.

1. Neuordnung der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die im Bericht der Deputation vom 3. Dezember 1915 (Verhdlg. S. 685) unter 4 erwähnten Vorarbeiten sind seitdem so weit fortgeschritten, daß die Deputation den folgenden Vorschlägen ihres Rechnungsführers über die Umgestaltung der Geschäfts- und Buchführung zugestimmt hat.

Es wird zum 1. April d. J. eine Kassabuchführung auf Grund der doppelten Buchführung eingerichtet, die mit Hilfe eines Vertragsregisters (Haupt- und Nebenregister), eines Kassabuchs mit Benennung einer Registrier- oder Kontrollkasse und insbesondere zweier Kartotheken (Kartothek der einzelnen Grundstücke und Kartothek der Mieter, Pächter [Kunden] eine umfassende Übersicht über die verwalteten „Gebäude“, „Ländereien“ und „Verschiedenes“ ihre jährlichen Erträge, die auf sie verwendeten Summen und, unter Berücksichtigung des Einstandspreises, ihrer Ausnutzung ermöglicht. Für die Buchhaltung werden dabei zunächst die im Spezialbudget Nr. 1 aufgeführten 12 Positionen („Stättgeld“ usw. bis „Fischereien“) berücksichtigt.

Die fälligen Pacht- und Mietgelder sollen fortan nicht mehr bei der Generalkasse, sondern bei der Verwaltung bezahlt werden. Die Verwaltung führt die Eingänge in größeren Beträgen unter begleitender Buchungsaufgabe an die Generalkasse ab, die die Summe zu Gunsten der aufgegebenen Budgetkonten verbucht. Nur einzelne größere Mietsummen (Tivoli, Ratscafé usw.) sollen auch ferner bei der Generalkasse zahlbar gemacht und deren Eingang der Verwaltung für Buchungszwecke mitgeteilt werden. In gleicher Weise wird verfahren mit Einnahmen anderer Behörden, die in der jährlichen Rechnung der Verwaltungsdeputation erscheinen, während sie von der betreffenden Behörde eingezogen und direkt an die Generalkasse abgeliefert werden (z. B. Freimarktplätze durch die Polizeidirektion).

Die Ausgaben sollen wie bisher durch die Generalkasse bezahlt werden. Um aber die Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke übersehen und fördern zu können, muß die Verwaltung sich nicht nur, wie bisher, auf die Einnahmen beschränken, sondern auch die Bestimmung über gewisse Ausgaben haben, namentlich in besonderen Fällen nach Verständigung mit der Stadterweiterung, über die Aufwendungen, die für Gebäude usw. mit Rücksicht auf den Ertrag und die spätere Verwendung etwa erforderlich sind. Zurzeit erfolgt die Instandhaltung der vermieteten Gebäude auf Grund einer Entscheidung der Baudeputation, Abteilung Hochbau, aus dem für das Hochbauamt II unter Budget Nr. 96 b Titel 23 (Vermietete Gebäude) be-

willigten Beträge von 31 000 M. Zwar wird seit einigen Jahren die Bedürfnisfrage und die etwaige Verpflichtung der Mieter zu Reparaturen durch die Inspektion der Staatsländereien nachgeprüft. Die Verwaltung erfährt aber nichts über die Entscheidung der Baubehörde und die aufgewandten Kosten. Auch nach Ansicht der Baudeputation ist es zweckmäßig, diese Entscheidung über vorzunehmende Unterhaltung und Besserung an vermieteten Gebäuden der Verwaltung und zu diesem Zwecke den oben genannten Titel 23 als Ersatz für den jetzigen Titel 6 „Kleine Reparaturen an Gebäuden 5000 M“ unter VIII in das Budget Nr. 74 der Verwaltungsdeputation für 1916 zu übertragen. Letztere wird sich, soweit nicht die Instandhaltung durch die Mieter oder sonst unter Aufsicht der Inspektion der Staatsländereien erfolgen kann, auch ferner der Hilfe des Hochbauamts dabei bedienen, dessen Rechnungen die Verwaltung zur Zahlung auf die Generalkasse anweist.

Nach Ansicht der Deputation ermöglichen die vorstehend kurz geschilderten Einrichtungen, deren Durchführung im einzelnen in einem eingehenden Bericht des Rechnungsführers festgelegt ist, einen genauen Jahresabschluß über alle Ein- und Ausgänge und die Restbeträge auf den einzelnen Konten, sowie die bisher entbehrte Übersicht der Gesamtein- und -ausgänge für jedes Grundstück. Durch Übertragung der letzteren auf die Grundstückskartothek der Deputation für die Stadterweiterung gewinnt auch diese ein Bild darüber, wie sich die Reinerträge zu dem Werte des Grundstücks stellen. Die dazu erforderliche Einrichtung ist auf den Kontoblättern der Stadterweiterungskartothek schon getroffen.

Da der Inspektor der Staatsländereien — der einzige ruhegehaltsberechtigte Beamte der Deputation — und die seit langen Jahren neben ihm tätige Gehilfin mit sonstigen Geschäften vollauf beschäftigt sind, und die sorgsame Durchführung der Buchhaltung nur bei einem darin erfahrenen Beamten gesichert ist, ist die Anstellung eines Buchhalters der Gehaltsklasse 13 erforderlich.

Im Vorstehenden ist die Neuordnung der Abteilung Feuerversicherung noch nicht berücksichtigt, da die Verhandlungen wegen Übernahme eines Teils derselben auf den Staat noch schweben. Dieser Umstand und die Erwägung, daß die oben geschilderte Neuordnung der gesamten Verwaltung nicht unfertig, sondern erst nach einer gewissen Bewährung einer anderen Behörde angetragen werden kann, lassen es ratsam erscheinen, die geplante Überführung der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke in die Deputation für die Stadterweiterung noch kurze Zeit zu verschieben.

Die Deputation beantragt:

- 1) Den Titel 23 (Vermietete Gebäude) aus dem Budget des Hochbauamts Nr. 96 b mit 31 000 M als Ersatz für den jetzigen Titel 6 (Kleine Reparaturen an Gebäuden 5000 M) unter VIII als Titel 6 „Unterhaltung der Gebäude“ in das Budget Nr. 74 der Verwaltungsdeputation für 1916 zu übertragen.
- 2) Die Schaffung der ruhegehaltsberechtigten Stelle eines Buchhalters mit einem Gehalt von 2200—3700 M (5 zu 300) zum 1. April 1916 zu beschließen.

Bremen, den 8. März 1916.

Die Deputation zur Verwaltung
der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) Kirchhoff Dr. (gez.) J. Lants.

2. Änderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser.

Das Gesetz vom 15. Dezember 1910, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser, erteilt im § 4 Abs. 2 der Deputation für Häfen und Eisenbahnen bis zum 31. Dezember 1915 die Ermächtigung, nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation Änderungen des Tarifs, sowie auch etwaige Befreiungen von der Abgabe mit rechtsverbindlicher Kraft zu beschließen. Da sich diese Befugnis, die sich bereits in dem Gesetze vom 29. März 1895 befand und die durch die Gesetze vom 20. Januar 1898, 25. Dezember 1900 und 22. Oktober 1905 verlängert wurde, als zweckmäßig bewährt hat, bestand die Absicht, bei der in Arbeit befindlichen Neugestaltung des Gebührenwesens die Erstreckung der Frist auf weitere fünf Jahre zu beantragen. Denn die Gründe, die nach den Verhandlungen von Senat und Bürgerschaft vom 1. März 1895 (S. 111 ff., bes. S. 114/5) zur Einführung der Ermächtigung geführt haben, sprechen in noch stärkerem Maße für ihre Beibehaltung bei der bevorstehenden Gebührenreform, als sie für ihre Verlängerung in den letzten beiden Jahrzehnten gesprochen haben. Gerade bei einer Neugestaltung des Abgabewesens, wie sie jetzt bevorsteht, ist eine rasche Abstellung von Mängeln der Tarifierung und eine Ausgleichen von Härten dringend erforderlich. Wenn nun diese Einzelfrage des Gebührenwesens jetzt zum Gegenstand einer besonderen Vorlage gemacht wird, so hat dies darin seinen Grund, daß auch zurzeit trotz des geringen Umfangs der Schifffahrt ein Bedürfnis für die Ermächtigung der Deputation besteht, so daß die Einbringung der Gesetze über die gesamten Hafen- und Schifffahrtsgebühren nicht abgewartet werden kann.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, dem anliegenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu erteilen.

Anlage. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 15. Dezember 1910, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser (Gesetzbl. S. 241), wird wie folgt geändert:

Im zweiten Absatz des § 4 des Gesetzes treten an die Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1915“ die Worte:

„bis zum 31. Dezember 1920“.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .. und bekannt gemacht am 1916.

3. Antrag, betreffend Förderung der Jung-Schützen-Abteilung des Bremer Schützenvereins und der Bremer Schützengilde.

Die Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges hat aus dem ihr zur Verfügung stehenden Fonds auf den im Einverständnis mit dem Senat erfolgten Vorschlag der Militärkommission des Senats, an die der Senat den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. Februar 1915 (Verhdlg. S. 115) verwiesen hat, für die Schießausbildung der Jugend mit dem Armeegewehr dem Bremer Schützenverein einen Beitrag von je 1000 M und der Bremer Schützengilde einen Beitrag von je 500 M für die Jahre 1915 und 1916 bewilligt. Die Beträge sind unter Berücksichtigung der Anzahl der den Vereinen überwiesenen Jungmannschaften festgesetzt worden.

4. Wahlen zu den Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets.

Durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. November 1915 (Gesetzbl. S. 273) ist die Amtsdauer derjenigen Gemeindevorsteher und Beigeordneten, deren Amtszeit am 31. Dezember 1915 abgelaufen ist, um ein Jahr verlängert worden. Da nun die Amtszeit einzelner Gemeindevorsteher und Beigeordneten im Laufe des Kalenderjahres 1916, und zwar eines Gemeindevorstehers schon am 1. April 1916, ihr Ende erreicht, und es sich wegen der Kriegslage nicht empfiehlt, daß Neuwahlen stattfinden, ersucht der Senat die Bürgerschaft unter Bezugnahme auf seine Mitteilung vom 5. Oktober 1915 (Verhdlg. S. 637) um ihre Zustimmung zu dem nachfolgenden Gesetzentwurfe.

Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets.

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Amtsdauer derjenigen Gemeindevorsteher und Beigeordneten, deren Amtszeit im Kalenderjahre 1916 abläuft, wird um 1 Jahr verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am ... und bekannt gemacht am 1916.

5. Wasserrohrleitungen auf dem Werder.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Im Jahre 1914 haben Senat und Bürgerschaft für Wasserleitungen auf dem Werder 15 000 M bewilligt, die von der unterzeichneten Deputation dem Zwecke entsprechend verwandt sind (Verhdlg. 1914 S. 490, 491, 623, 634, 814, 919). Wie im Bericht der Finanzdeputation (Verhdlg. 1914 S. 814) eingehend dargelegt ist, mußte die Bewilligung, da es sich nicht um Rohrverlegungen in planmäßigen Straßen handelte, auf die Spezialreserve „Überschuß der Wassersteuer“ erfolgen.

Inzwischen sind weitere Aufhöhungen auf dem Werder beim Wasserwerke vorgenommen und viele neue Parzellen vergeben. Auch bei diesen hat sich der auf dem übrigen aufgehöhten Werder bemerkte Mißstand ergeben, daß das Grundwasser zu tief unter Flur liegt und die Landflächen unter Trockenheit leiden. Die darüber 1915 erhobenen Klagen und der Umstand, daß vor allem auch die jetzt neu anzubauenden Parzellen der Bewässerung bedürfen, wenn sie Ertrag bringen sollen, veranlassen die Deputation zu der Bitte, ihr folgende Beträge zur Verfügung zu stellen:

- | | |
|---|-----------|
| 1) Ausbau der Leitungen beim Wasserwerk (nach anl. Lageplan, grün ausgezogen) | M 800,— |
| 2) desgl., soweit entsprechende Anschlüsse beantragt werden (grün punktiert) | " 1 700,— |
| 3) daselbst 2 Freibrunnen | " 300,— |
| 4) bei der Hudekriede 2 Freibrunnen | " 300,— |
| zusammen | M 3 100,— |

Die Deputation beantragt:

für diese Leitungen und Freibrunnen 3100 M auf den Fonds „Spezialreserve, Überschuß der Wassersteuer“ zu bewilligen.

Bremen, den 16. März 1916.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **Kirchhoff, Dr.** (gez.) **J. Sauts.**

6. Kriegsteuerzulage.

Seit der Mitteilung des Senats vom 9. November v. Js. (Verhdlg. S. 645) ist eine weitere erhebliche Steigerung der Lebensmittelpreise eingetreten, die zu neuen Eingaben des Verbandes bremischer Beamtenvereine und der Ortsverwaltung Bremen des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes um Erhöhung der Kriegsteuerzulage geführt hat. Der erstere hatte sich auch an die Bürgerschaft gewandt, die die Eingabe durch Beschluß vom 26. Januar d. J. dem Senat überwiesen hat.

Der Senat hat die von den Verbänden gestellten Anträge durch eine Kommission eingehend prüfen lassen und ist nach deren Bericht über die hiesigen Verhältnisse und die betreffenden Maßnahmen anderer staatlichen und städtischen Verwaltungen zu dem Ergebnis gelangt, daß sowohl eine Ausdehnung des Kreises der Empfänger der Zulage wie eine Erhöhung der Zulagenbeträge geboten sei. Er hält für angemessen, die Grenze des Jahreslohns und des Dienst Einkommens einschließlich der Teuerungszulage, bis zu welcher diese zu gewähren ist, von 2000 M auf 2400 M und die wöchentlichen Zulagenbeträge für eine Familie ohne Kinder sowie für Ledige, die einer Unterstützungspflicht genügen, von 1,50 M auf 2 M und für Familien mit Kindern den weiteren Betrag für jedes Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht selbst verdient, von 50 Pf. auf 1 M zu erhöhen, und zwar für die Arbeiter von der Lohnperiode an, in die der 15. d. M. fällt, und für die Beamten und Angestellten vom 1. April d. J. an bis auf weiteres. Im übrigen würden die bisherigen Bestimmungen in Geltung bleiben. Die Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges ist dem Senat beigetreten und hat die zur Ausführung des Senatsbeschlusses erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Alle Behörden sind veranlaßt, die erhöhten Zulagen mit den Gehältern und Löhnen zur Zahlung anzuweisen.

7. Lage der Schulen.

Die Bürgerschaft hat gelegentlich der Verhandlung über den Neubau einer Volksschule den Senat ersucht, den Gesundheitsrat mit einem Bericht darüber zu beauftragen, welche Himmelsrichtung die geeignetste für die Frontlage neu zu erbauender Schulen ist (Verhdlg. 1907 S. 1236). Dieser Beschluß ist vom Senat an die Schuldeputation und die Deputation für das Gesundheitswesen verwiesen (Verhdlg. 1907 S. 1238) und es haben dann wegen dieser Frage, wie dem Senate von seinen Kommissaren bei den beiden Deputationen berichtet ist, verschiedentlich zwischen diesen Verhandlungen stattgefunden, auf Grund deren der Gesundheitsrat das Nachstehende berichtet hat:

„Der Gesundheitsrat hat in seinen früheren Gutachten wiederholt darauf hingewiesen, daß die beste Lage der Unterrichtsräume sich nach dem Klima der betreffenden Gegend und nach den örtlichen Verhält-

nissen des für die einzelnen Schulen in Frage kommenden Platzes richtet. Für Bremen ist im allgemeinen die S.O.-Lage als günstig zu erachten, vorausgesetzt, daß die Fenstereinrichtungen und Fenster-
vorhänge eine vollständige oder teilweise Abblendung der Sonne gestatten, ohne daß die direkte Lüftung durch die Fenster beeinträchtigt wird. In dieser Beziehung sind für uns das Ideal Schiebefenster mit Kess-
vorhängen. Die letzteren scheinen sich bereits allgemeine Anerkennung in unseren Schulen erworben zu haben.

Für Spezialunterrichtsräume, wie Zeichenäle, wird man andere Himmelsrichtungen wählen.

Wenn wir für die normalen Klassenräume die S.O.-Lage empfehlen, so soll damit nicht gesagt sein, daß geringe Abweichungen nach rechts oder links unbedingt zu verwerfen seien. Ein an und für sich hygienisch günstiger Platz, der für die Klassenfenster nur reine Ost-
lage zuläßt, ist besser als ein anderer, der schlechte hygienische Ver-
hältnisse bietet, dabei aber vielleicht eine S.O.-Lage der Fenster ge-
statten würde. Die gesamt-hygienischen Verhältnisse müssen in Ver-
bindung mit den wirtschaftlichen von Fall zu Fall geprüft werden.

Der Gesundheitsrat verzichtet mit dem vorstehenden Votum darauf, scharfe, engbegrenzte Forderungen in bezug auf die Himmelsrichtung der Schulen aufzustellen; es geschieht dies nur unter der Voraussetzung, daß er bei der Wahl eines jeden Platzes, der für den Bau einer Schule in Aussicht genommen ist, zur Beratung herangezogen wird."

Da die genannten Deputationen bei diesem Berichte nichts zu erinnern gefunden haben, trägt der Senat kein Bedenken, der Schuldeputation den vom Gesundheitsrat am Schlusse des Berichts gewünschten Auftrag zu erteilen, und sieht Vorstehendem nach den obigen Beschluß der Bürgerschaft als erledigt an.

Der
der öffentlich
kiale, Bläp

1. Stützge
2. Vermiet
3. Erdbaur
4. Dampfne
5. Bläp i
6. Jernmar
7. Lagerpl
8. Palern
9. Endtre
10. Hindere
11. Jähren
12. Jöhren

Beschreibung des Gegenstandes	Hegen	Hegen
1 Das Stadthaus		
2 Das Foyer in und die Ver- erfrischung und dritten Galerie		
2 Das Büfett		
4 Der Galkaden Nr. 25		
5 Der mittlere La- straße Nr. Bohnung		
6 1 Zimmer im P- verkehr Nr.		
7 Laden und 9 J- der II. Etage		